

10.1.2014 – Ein Jagdpächter ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Zahlung von Schadenersatz und Schmerzensgeld verpflichtet, wenn ein Landwirt beim Einfangen wegen des Jagdgeschehens ausgebrochener Tiere verunglückt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Jagdpächter den Bauern nicht rechtzeitig darüber informiert, dass im Bereich einer seiner Weiden eine Treibjagd stattfindet. Das hat das Oberlandesgericht Oldenburg mit Urteil vom 5. Dezember 2013 entschieden (Az.: 14 U 80/13).

Der Beklagte veranstaltete im Dezember 2009 in seinem Jagdrevier mit mehreren Jägern und Jagdhunden eine Treibjagd. Dabei versäumte er es, den Besitzer eines in unmittelbarer Nähe des Reviers befindlichen landwirtschaftlichen Anwesens über die Jagd zu informieren.

Komplizierter Splitterbruch

Im Rahmen der Treibjagd ließ ein Jagdgast seinen Hund über eine Koppel des Klägers laufen, auf welcher sich zu diesem Zeitpunkt drei Rinder befanden. Daraufhin gerieten die Tiere in Panik und brachen aus der an sich ausreichend gesicherten Weide aus.

Bei dem Versuch, die Rinder wieder einzufangen, stürzte der Kläger schwer. Dabei zog er sich einen komplizierten Splitterbruch der rechten Hand zu. Er verklagte den Veranstalter der Jagd daher wegen Verletzung seiner Verkehrssicherungs-Pflicht auf Zahlung von Schadenersatz und Schmerzensgeld.

Mit Erfolg: Anders als die Vorinstanz gab das Oldenburger Oberlandesgericht der Klage dem Grunde nach statt.

Sache des Veranstalters

Nach Ansicht der Richter ist der Veranstalter einer Treibjagd grundsätzlich dafür verantwortlich, dass Dritte nicht durch jagdtypische Gefahren zu Schaden kommen. Er ist daher unter anderem dazu verpflichtet, sich vor Beginn einer Jagd darüber zu informieren, ob sich im Jagdbereich Nutztiere befinden, die durch Schüsse oder durchstöbernde Hunde aufgeschreckt oder gefährdet werden können.

Ist dies der Fall, so hat er den Landwirt rechtzeitig über die beabsichtigte Treibjagd zu informieren, um diesem die Möglichkeit zu geben, die Tiere unter normalen Umständen vorübergehend in einem Stall unterzubringen.

Das hat der Beklagte nachweislich versäumt. Er ist daher auch für Schäden verantwortlich, die sich beim Einfangen ausgebrochener Tiere ereignen.

Kein Mitverschulden

Dem Kläger kann nach Meinung des Gerichts auch kein Mitverschulden zur Last gelegt werden.

Um eine Gefährdung des Straßenverkehrs zu verhindern, war er als Tierhalter nämlich dazu verpflichtet, die ausgebrochenen Rinder schnellstmöglich einzufangen, zumal sie sich während der Abenddämmerung in der Nähe einer viel befahrenen öffentlichen Straße befanden.

Der Fall wurde an die Vorinstanz zurückverwiesen. Diese hat nun über die Höhe der Ansprüche des Klägers zu entscheiden.